SCHWABEN NEWS

Sport für Menschen mit und ohne Behinderung in Schwaben

Bezirk Schwaben

Januar 2022 / 01

Herausgeber:

Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V.
Bezirk Schwaben

BVS Bezirk Schwaben Geschäftsstelle
Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg
T+ 49 821 450 9383

Redaktion: Hartmut Courvoisier
Email: info@bvs-schwaben.de

Termine:

geplant „Runder Tisch 2022“
geplant „Sportlerehrung“

haco

Mitteilung an die Vereine des BVS Bezirk Schwaben

Sehr geehrte Damen und Herren Sportvereinsvorstände,
liebe Sportfunktionärinnen und Sportfunktionäre in Schwaben,

zum 27.01.2022 wurde eine erneute Änderung der 15. BayIfSMV bekannt gegeben, wir dürfen Ihnen folgende Informationen weitergeben:

Zwar gab es in der neuen Änderung für den Sport wenig Veränderung zur bisherigen Regelung, aufgrund zahlreicher Anfragen haben wir die häufigsten Rückfragen noch einmal klargestellt. Im Wesentlichen sind folgende Punkte wichtig:

- Der Zugang zu Indoor-Sportanlagen und Bädern unterliegt weiterhin den Zugangsvoraussetzungen 2G plus, outdoor genügt 2G.
- Die Gültigkeitsdauer des Genesenenstatus wurde von 180 Tagen auf 90 Tage verkürzt. Dieser gilt nun ab dem 29.Tag nach der Infektion bis einschließlich dem 90. Tag nach der Infektion. Eine Kontrolle eines digitalen Genesenen-Nachweises mittels CovPass Check App ist hier aber nach wie vor ausreichend.
- Zur Klarstellung wegen zahlreicher Rückfragen hierzu: Kinder unter 14 benötigen keinen 2 G Status und gelten – wenn sie zur Schule gehen, als getestet. Kinder und Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren dürfen als minderjährige Schülerinnen und Schüler zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten ebenfalls zugelassen werden. Auch sie gelten als regelmäßig getestet und müssen weder 2G erfüllen noch einen zusätzlichen Testnachweis erbringen. Als Nachweis für den Schulbesuch ist die Vorlage eines Schülerausweises ausreichend und erforderlich.

- Weiter zur Klarstellung wegen zahlreicher Anfragen hierzu: Für Anbieter, Veranstalter, Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt gilt § 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) entsprechend, d.h. hier gilt die 3G Regelung. Die Übungsleiter, Trainer, etc. können nach Ablauf des Genesenenstatus auch einen Test nachweisen, um der Tätigkeit als Übungsleiter, etc. nachgehen zu können.
- Für Sportveranstaltungen in Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten, Stadien oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen ab sofort 50 % der Kapazität an Zuschauerplätzen genutzt werden (bisher 25%); auch im Bereich großen überregionalen Sportveranstaltungen dürfen bis zu 25 % der Kapazität genutzt, höchstens aber 10 000 Zuschauer auf festen Sitzplätzen zugelassen werden.
- Die Regelung zum regionalen Hotspot (LockDown) wurde erneut ausgesetzt. Diese findet bis zum 09.02.2022 nun erst einmal keine Anwendung.

Auszug Mitteilung Stadt Augsburg

haco